



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3  
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich  
Tel. 02574/2221, Fax DW 18, DVR. 0398136  
E-mail: Gemeinde.Gaweinstal@nanet.at

---

## VERORDNUNG über die Ausschreibung einer Abgabe von Ankündigungen durch Rundfunk

### **§ 1 Einhebung der Abgabe**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 14.10.1999, entsprechend der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 i.V.m. § 14 Abs.1 Z.13 Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl.Nr. 201/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/1999, beschlossen, eine Abgabe von Ankündigungen durch den Rundfunk (Hör- und Fernseh Rundfunk) im Gemeindegebiet einzuheben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Ankündigungen im Sinne dieser Verordnung sind alle fremden Ankündigungen, die durch den Rundfunk (Hörrundfunk oder Fernseh Rundfunk) von einem Rundfunkunternehmen mit dem Sitz im Inland gegen Entgelt im Gemeindegebiet verbreitet werden (Rundfunkwerbung).

### **§ 3 Befreiung von der Abgabe**

(1)  
Von der Abgabe sind befreit:

- a) Ankündigungen der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- b) Ankündigungen der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften;
- c) Ankündigungen, die Wahlen in öffentlich-rechtliche Körperschaften betreffen, sowie Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien oder Ankündigungen von beruflichen Interessenvereinigungen, wenn sie ausschließlich diesem Zweck dienen;
- d) Ankündigungen, die im Sinne und in Ausübung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag auferlegten Verpflichtung zur Veröffentlichung gewisser für das Publikum bestimmter Mitteilungen vorgenommen werden;
- e) Ankündigungen der Landesfremdenverkehrsverbände und Fremdenverkehrsgemeinden, die der Fremdenverkehrswerbung dienen.

(2)

Ankündigungen, die ausschließlich und ohne Erwerbsabsicht gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, können auf Antrag von der Abgabe befreit werden. Eine Befreiung in anderen als diesen Fällen ist unzulässig.

#### **§ 4 Höhe der Abgabe**

(1)

**Die Höhe der Abgabe beträgt 10 Prozent des für die Verbreitung der Werbung im Rundfunk entrichteten Entgeltes.** Die Abgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zum Entgelt.

(2)

Wird Werbung im Rundfunk ausschließlich im Gemeindegebiet verbreitet, so ist der Bemessung der Abgabe jenes Entgelt zugrunde zu legen, das vom Auftraggeber an das Rundfunkunternehmen für die Verbreitung der Rundfunkwerbung zu entrichten ist.

(3)

Besteht das Entgelt nicht oder nicht ausschließlich in einer Geldleistung, sondern in anderen Leistungen, so ist für die Bemessung der Abgabe jener Betrag zugrunde zu legen, der sonst für gleichartige Ankündigungen durch den Rundfunk zu entrichten ist.

(4)

Wird Werbung im Rundfunk nicht ausschließlich im Gemeindegebiet verbreitet, so ist der Bemessung der Abgabe jener Teil des Entgeltes zugrunde zu legen, der dem Anteil der Einwohner der Gemeinde an allen Einwohnern dieses Gebietes im Inland entspricht, in dem der Empfang der Rundfunksendung mit herkömmlichen Empfangsgeräten technisch möglich ist.

(5)

Für die Berechnung der Zahl der Einwohner sind die veröffentlichten Ergebnisse der letzten Allgemeinen Volkszählung maßgeblich.

#### **§ 5 Abgabepflicht**

(1)

**Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer gegen Entgelt Werbung im Rundfunk im Gemeindegebiet verbreitet** (das Rundfunkunternehmen).

(2)

Der Abgabepflichtige ist berechtigt, die Abgabe auf den Auftraggeber, der die Verbreitung der Werbung im Rundfunk veranlasst hat, zu überwälzen.

(3) Die Abgabenschuld entsteht im Zeitpunkt der Verbreitung der Rundfunkwerbung.

## **§ 6 Haftung**

Neben dem Rundfunkunternehmen haftet der Auftraggeber zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe.

## **§ 7 Abgabeerklärung und Fälligkeit**

Der Abgabepflichtige hat bis zum 15. eines jeden Kalendermonates der Abgabenbehörde für den vergangenen Kalendermonat eine Abrechnung über die für die Verbreitung von Werbung im Rundfunk vereinnahmten Entgelte und eine schriftliche Erklärung über die Selbstbemessung des Abgabebetrages vorzulegen und die Abgabe für den vergangenen Kalendermonat aufgrund eigener Bemessung bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

## **§ 8 Buchführungspflicht**

Der Abgabepflichtige hat die erforderlichen Bücher und Aufzeichnungen zu führen, aus denen die verbreiteten Ankündigungen und die hierfür vereinnahmten Entgelte ersichtlich sein müssen.

## **§ 9 Vereinbarungen**

Die Abgabenbehörde kann mit dem Abgabepflichtigen für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch für die Dauer eines Kalenderjahres, Vereinbarungen über die Pauschalierung der zu entrichtenden Abgabe treffen, soweit dadurch das Abgabeverfahren vereinfacht und die Abgabe nicht wesentlich verändert wird.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Marktgemeinde Gaweinstal

Johann Plach  
Bürgermeister